

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. Oktober 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Wein betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Oktober 1918.)

Den Verkehr mit Wein betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607, 728 und 1916 Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 über Wein (Reichs-Gesetzblatt Seite 751) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellten Getränke, einschließlich der Dessertweine (§§ 1 und 2 des Weingesetzes vom 1. April 1909 — Reichs-Gesetzblatt Seite 393 —).

§ 2.

Die Versteigerung von Wein eigenen Gewächses ist nur mit Genehmigung des Landespreisamts zulässig.

§ 3.

Wer Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder Trauben zur Weinbereitung am Stock beim Erzeuger oder bei einem Weiterverkäufer im Großherzogtum erwerben will, bedarf hierzu eines Genehmigungsscheins.

Die Abgabe von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder von Trauben zur Weinbereitung am Stock ist nur zulässig, wenn sich der Erwerber gegenüber dem Veräußerer über den Besitz des Genehmigungsscheins ausweist.

Die in der Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 getroffenen Bestimmungen über die Erlaubnis zum Handel mit Wein werden durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.



§ 4.

Der Genehmigungsschein muß Vor- und Zuname, Wohnsitz oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers, die Menge des Weins, deren Erwerb genehmigt ist, den Tag der Ausstellung des Genehmigungsscheins sowie die Dauer seiner Gültigkeit enthalten.

§ 5.

Der Genehmigungsschein für solche Erwerber, welche in Baden wohnen oder daseibst seit dem 1. Januar 1917 eine gewerbliche Niederlassung besitzen, wird von dem Bürgermeisteramt des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers oder von der vom Bürgermeisteramt bezeichneten Stelle erteilt. Der Genehmigungsschein für Erwerber, welche weder in Baden wohnen noch daseibst seit dem 1. Januar 1917 eine gewerbliche Niederlassung besitzen, wird vom Landespreisamt ausgestellt.

§ 6.

Den Genehmigungsschein hat der Erwerber beim Ankauf mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Landespreisamts vorzuzeigen.

§ 7.

Das Landespreisamt ist befugt, über die Ausstellung der Genehmigungsscheine nähere Bestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann es die Höchstmenge von Wein, für deren Erwerb ein Genehmigungsschein ausgestellt werden darf, begrenzen und Bestimmungen über die Verpflichtung der Inhaber der Genehmigungsscheine treffen.

§ 8.

Die Ausfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Mengen von mehr als 30 Liter oder von Trauben zur Weinbereitung aus dem Großherzogtum ist nur auf Grund einer Versandgenehmigung gestattet. Die Versandgenehmigung wird bei Beförderung der Ware mit der Bahn oder dem Dampfschiff auf dem Frachtbrief vermerkt. Erfolgt die Ausfuhr in anderer Weise, so wird die Versandgenehmigung in Form eines Beförderungsscheins erteilt, welchen die die Ware nach außerbadischen Orten verbringende Person bei sich zu führen hat. Zur Gültigkeit des Beförderungsscheins ist erforderlich, daß auf ihm vom Bürgermeisteramt des Versandortes der Abgangstag unter Beifügung des bürgermeisteramtlichen Stempels vermerkt wird. Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher vom Bürgermeisteramt des Versandortes als Abgangstag vermerkt ist.

§ 9.

Die Erteilung der Versandgenehmigung erfolgt durch das Landespreisamt. Der Antrag auf Erteilung der Versandgenehmigung ist schriftlich beim Landespreisamt einzureichen unter Angabe von Vor- und Zuname, Wohnort oder Sitz der gewerblichen Niederlassung des Versenders und des Empfängers sowie der Art, der Menge und des Preises der zu versendenden

Ware. Falls die Beförderung mit der Bahn oder dem Dampfschiff erfolgen soll, ist dem Antrag der Frachtbrief beizufügen.

§ 10.

Das Landespreisamt ist befugt, die Erteilung der Versandgenehmigung nach näherer Weisung des Ministeriums des Innern von der vorherigen Erlegung eines Betrags abhängig zu machen, welcher dem Unterschied zwischen den aus der Festsetzung von Nichtpreisen für das Großherzogtum sich ergebenden Einstandspreisen und den Einstandspreisen für gleichartige Weine im Ausfuhrgebiet entspricht. Diese Mittel sollen vorzugsweise für die Förderung des Weinbaues verwendet werden.

§ 11.

Winzer, Winzervereinigungen, Händler und Erwerber von Wein haben dem Landespreisamt auf Verlangen Auskunft über den Geschäftsbetrieb und insbesondere über die vorhandenen Vorräte von Wein zu erteilen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen des Badischen Landespreisamts werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 22. Oktober 1917, den Verkehr mit Wein betreffend, in der Fassung vom 21. Dezember 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 349 und 438) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schülky.

